



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 23. Oktober 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV)

Seit dem 29. Juli 2014 gilt die neue Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV). In dieser hat der Gesetzgeber die Medizinprodukte-Verschreibungsverordnung und die Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte zusammengefasst. Diese MPAV sieht unter anderem vor, dass bei verschreibungspflichtigen Medizinprodukten neben den bisher notwendigen Angaben auch die E-Mail-Adresse des Arztes anzugeben ist.

Angabe der E-Mail-Adresse nicht mehr verpflichtend

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) beabsichtigt die Regelung, wonach ein Arzt bei Verordnungen zur Einlösung innerhalb Deutschlands (nationale Verordnungen) seine E-Mail-Adresse angeben muss, wieder rückgängig zu machen. Die dafür erforderliche Änderung der MPAV ist geplant – die Umsetzung erfolgt bereits jetzt. **Deshalb muss der Arzt bei nationalen Verordnungen verschreibungspflichtiger Medizinprodukte ab sofort nicht länger seine E-Mail-Adresse angeben.**

Die Angabe der E-Mail-Adresse ist weiterhin verpflichtend, wenn Verordnungen von Medizinprodukten oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz eingelöst werden sollen.

Klarstellung bei der Abgabe von bestimmten Medizinprodukten

Für weitere Kritik an der MPAV sorgte die gesetzliche Regelung, dass bestimmte Medizinprodukte wie Intrauterinpressare trotz Vorlage einer ärztlichen Verordnung in Apotheken nicht mehr an Patienten abgegeben werden dürfen. Das BMG argumentiert, sicherstellen zu wollen, dass besagte Medizinprodukte ausschließlich von Fachkreisen angewendet werden. Das BMG kündigt hier eine Klarstellung in der MPAV an. Die bewährte Praxis, dass beispielsweise eine Patientin, die von ihrem Arzt ein Rezept über ein Intrauterinpressar erhalten hat, dies in einer Apotheke besorgt, anschließend erneut ihren Arzt aufsucht, um es von diesem einsetzen zu lassen, soll beibehalten werden.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**